

FORSTREVIER - VERTRAG

Zwischen den

Politischen Gemeinden Rüti, Wald und Dürnten (nachstehend Gemeinden genannt)
vertreten durch die Gemeinderäte

und der

Forstreviergenossenschaft Rüti-Wald-Dürnten
mit Sitz in Rüti ZH, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar

betreffend den kommunalen Forstdienst auf den Gemeindegebieten von Rüti, Wald und Dürnten wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 Kommunalen Forstdienst

Die Gemeinden Rüti, Wald und Dürnten übertragen hiermit die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss § 26 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1998 (WaG) an die FORSTREVIERGENOSSENSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN.

Die FORSTREVIERGENOSSENSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN ist damit einverstanden, die damit verbundenen Leistungen für die Gemeinden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen.

Art. 2 Perimeter

Das Forstrevier umfasst das Gebiet der Gemeinden Rüti, Wald und Dürnten, ausgenommen die Wälder des Bundes und des Staates, mit folgenden Waldflächen:

Gemeinde Rüti	Öffentlicher Gemeindewald	59.10 ha
	Privatwald	<u>185.20 ha</u>
	Total	<u>244.30 ha</u>
Gemeinde Wald	Öffentlicher Gemeindewald	21.00 ha
	Privatwald (inkl. Korporationen)	<u>573.70 ha</u>
	Total	<u>594.70 ha</u>
Gemeinde Dürnten	Öffentlicher Gemeindewald	2.10 ha
	Privatwald (inkl. Korporationen)	<u>142.20 ha</u>
	Total	<u>144.30 ha</u>

Art. 3 Zweck und Auftrag

Der Zweck dieses Forstreviervertrages besteht darin, die Erfüllung der den Gemeinden gemäss § 28 WaG obliegenden Pflichten sicherzustellen.

Die Gemeinden beauftragen die FORSTREVIERGE-NOSSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN mit der Ausführung sämtlicher Aufgaben des kommunalen Forstdienstes nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und anderer Rechtsgrundlagen, soweit sie den Wald betreffen. Massgebend sind insbesondere die vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, erlassenen Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern.

Art. 4 Organisation

Die Anstellung des Revierförsters ist Sache der FORSTREVIERGE-NOSSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN. Die Gemeinden werden vor der Wahl angehört.

Der Revierförster erstellt jährlich per Ende Jahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, besondere Vorkommnisse und Probleme des Forstreviers. Der Bericht ist der Gemeinde bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres zuzustellen.

Die Durchführung von Sitzungen zwischen den Gemeinden und der FORSTREVIERGE-NOSSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN bzw. dem Revierförster kann sowohl von den Gemeinden, als auch von der FORSTREVIERGE-NOSSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 5 Entschädigung

Die von der FORSTREVIERGE-NOSSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN gemäss diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden wie folgt entschädigt:

5.1 Ordentliche Entschädigung

Die Leistungen des Revierförsters im Zusammenhang mit

- der unmittelbaren forstpolizeilichen Aufsicht (§ 28 lit. a WaG; § 15 lit. a WaV)
- dem Anzeichnen und Bewilligen der Holzschläge (§ 28 lit. b WaG; § 15 lit. c WaV)
- der Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer über die Waldpflege und Waldnutzung sowie über die Arbeitssicherheit (§ 28 lit. d WaG; § 15 lit. b WaV)
- der Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen (§ 28 lit. e WaG; § 15 lit. d WaV)

werden pauschal nach dem durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand von 1.1 Stunden pro Hektare und Jahr zu dem jeweiligen, vom Kanton für die Subventionierung festgelegten Stundenansatz (zurzeit brutto Fr. 78.--) entschädigt. In diesem Stundenansatz sind insbesondere die Infrastruktur, der Verwaltungsaufwand, die Aus- und Weiterbildung des Försters, der Fahrzeugaufwand, allfällige Mehrwertsteuer etc.) enthalten.

Diese jährlichen Entschädigungen betragen zur Zeit:

Gemeinde Rüti mit 244.30 ha	Fr.	20'961.00
Gemeinde Wald mit 594.70 ha	Fr.	51'025.00
Gemeinde Dürnten mit 144.90 ha	Fr.	12'381.00

5.2 Zusatzentschädigung

Die an Dritte nicht verrechenbaren Kosten für Leistungen des Revierförsters im Zusammenhang mit

- der Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde (§ 28 lit. c WaG)
- den das Grundangebot der Beratung übersteigenden Aufwendungen, insbesondere die Beratung von Waldbenutzerinnen und Waldbenützern (§ 28 lit. e WaG)
- der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben gemäss den vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, erlassenen "Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern" vom 22. März 1999,
werden gemäss folgendem Schlüssel abgegolten:

Für die Gemeinden Rüti und Dürnten mit Fr. 1.00 und für die Gemeinde Wald mit Fr. 1.20 pro Einwohner und Jahr, dies ergibt zur Zeit folgende Zusatzentschädigungen: Gemeinde Rüti mit 10'800 Einwohnern Fr. 10'800.-, Gemeinde Wald mit 8'500 Einwohnern Fr. 10'200.-, Gemeinde Dürnten mit 6'000 Einwohnern Fr. 6'000.-. Die Höhe der Zusatzentschädigung wird periodisch überprüft und allenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

5.3 Besondere Aufgaben und Leistungen

Besondere Aufgaben und Leistungen welche auf Grund eines speziellen Auftrages der Gemeinden durch den Revierförster erbracht werden und im gesetzlichen Auftrag des kommunalen Forstdienstes nicht enthalten sind, sind separat nach Aufwand durch die Auftraggeber zu entschädigen.

5.4 Zahlungstermin

Die Beträge gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 dieses Vertrages sind jeweils per 1. Juni jeden Jahres auf Rechnung der FORSTREVIERGEKÖSSENSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN hin durch die Gemeinden zu bezahlen.

Art. 6 Streiterledigung

Beanstandungen hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrages sind von der Gemeinde dem Vorstand der FORSTREVIERGEKÖSSENSCHAFT RÜTI - WALD - DÜRNTEN zu melden. Kommt innert angemessener Frist keine Einigung zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Hinwil, der je einen zürcherischen Forstmeister und Revierförster bezieht. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte; der Sitz des Schiedsgerichtes ist beim Bezirksgericht Hinwil.

Art. 7 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. April 1999 in Kraft.

Dieser Vertrag kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich von den beiden Vertragsparteien gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2002. Das Recht zur Kündigung steht jeder Gemeinde einzeln, oder gemeinsam mit den anderen Gemeinden zu.

Ausserordentliche Kündigungen sind im Falle wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen möglich.

Datum: 17. Okt. 2000

GEMEINDERAT RÜTI

Der Präsident:

Der Schreiber:

Datum: 16. Okt. 2000

GEMEINDERAT Wald ZH

Der Präsident:

Der Schreiber:

Datum: 14. Nov. 2000

GEMEINDERAT DÜRNTEN

Der Präsident:

Der Schreiber: i.U.

Datum: 24. Nov. 2000

**FORSTRVIERGEKOSSENSCHAFT
RÜTI - WALD - DÜRNTEN**

Der Präsident:

Der Aktuar:
